

DE

***Fall Nr. COMP/M.2992 -  
BRENNTAG /  
BIESTERFELD / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 20/12/2002

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentenummer 302M2992*



# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.12.2002

SG (2002) D/233495

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft : Fall Nr. COMP/M.2992 - Brenntag/Biesterfeld/JV  
Anmeldung vom 21.11.2002 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4064/89 des Rates („Fusionskontrollverordnung“)<sup>1</sup>**

1. Am 21.11.2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das deutsche Unternehmen Brenntag AG ("Brenntag") das der Gruppe Deutsche Bahn AG angehört und die Wilhelm E.H. Biesterfeld GmbH, Deutschland ("Biesterfeld") erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Biesterfeld Chemiedistribution GmbH & Co. KG, Deutschland, ("GU") durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr.

---

<sup>1</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.02.1998, S. 17.)

4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

## **I. DIE PARTEIEN**

3. Brenntag ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Stinnes AG, eines im Mehrheitsbesitz der Deutschen Bahn AG stehenden Unternehmens. Brenntag ist unmittelbar und über verbundene Unternehmen in den Bereichen Chemiedistribution, Spezialchemikalien und internationaler Handel mit Chemikalien tätig.
4. Biesterfeld ist die Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen, die in den Bereichen Chemiedistribution, Spezialchemie, Plastik (Polymere) und internationaler Handel mit Chemikalien, Agrarchemikalien und Pharmastoffen tätig ist.

## **II. DAS VORHABEN**

5. Das GU soll im Bereich Chemiedistribution tätig werden. Es soll Distributions- und Logistikdienstleistungen für industrielle und gewerbliche Abnehmer von Industriechemikalien (im Bereich der sogenannten „Commodities“) liefern. Brenntag wird einen finanziellen Beitrag in das Gemeinschaftsunternehmen einbringen, jedoch sein gesamtes Chemiedistributionsgeschäft beibehalten. Biesterfeld soll verschiedene Beteiligungen und Vermögenswerte einbringen, die fast dessen gesamten Geschäftsbereich Chemiedistribution im Bereich der Commodities ausmachen. Die Aktivitäten der Parteien in den Bereichen Chemikalienmassengeschäft (auf der Großhandelsebene) und Spezialitäten-Chemikaliendistribution sind nicht in das Vorhaben eingeschlossen. Beide Parteien sind jedoch nur in geringem Umfang im Chemikalienmassengeschäft tätig; Biesterfeld bleibt im Bereich Chemikaliendistribution nur in sehr geringem Umfang tätig. Sowohl Brenntag als auch Biesterfeld bleiben im Bereich der Spezialchemikaliendistribution, der nicht in das GU eingebracht wird, tätig.
6. Für die Abwicklung des sogenannten Lagergeschäftes in der Chemiedistribution wird sich das GU nach Angaben der Parteien verschiedener Lager der Biesterfeld Gruppe und der Brenntag zu marktüblichen Konditionen bedienen. Im Rahmen der Transaktion ist zwischen den Parteien vereinbart, dass Brenntag über ein verbundenes Unternehmen zwei Lager der Biesterfeld in Hamburg und Frankfurt am Main erwerben soll.

## **III. ZUSAMMENSCHLUSS**

7. Bei dem GU wird es sich um ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne von Art. 3 (2) Fusionskontrollverordnung handeln. Es wird zur eigenständigen und dauerhaften Führung des Geschäftes die notwendigen Vermögensgegenstände, insbesondere Software, einen Fuhrpark, Abfüllanlagen und die Kundenlisten der Biesterfeld erwerben. Das GU wird insgesamt über 348 Mitarbeiter verfügen, die von Biesterfeld übernommen werden. Die Kontrolle über das GU wird mit paritätischen Stimmrechten in der Geschäftsführung gemeinsam von Biesterfeld und Brenntag erfolgen. Das Vorhaben stellt deshalb einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 (2) der Fusionskontrollverordnung dar.

#### IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

8. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR (Deutsche Bahn 28.391,5 Mio. EUR, Biesterfeld [...] Mio. EUR) und einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Mio. EUR (Deutsche Bahn 23.274,0 Mio. EUR, Biesterfeld [...] Mio. EUR). Die Deutsche Bahn AG, einschließlich der mir ihr verbundenen Unternehmen, erzielte im Jahr 2001 mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in Deutschland. Biesterfeld erzielte hingegen in keinem Mitgliedstaat mehr als zwei Drittel des gemeinschaftsweiten Umsatzes. Der angemeldete Zusammenschluß hat daher gemeinschaftsweite Bedeutung.

#### V. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

##### A. Sachlich relevante Märkte

9. Das Vorhaben betrifft die Märkte der Chemikaliendistribution (Distribution von Standardchemikalien, sogenannten „Commodities“) und der Spezialitäten-Chemikaliendistribution.
10. Die Kommission hat in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis im Bereich der Chemiedistribution drei Produktmärkte unterschieden, die auch von den Parteien als relevante Märkte angesehen werden: das Chemikalienmassengeschäft ("Trading"), die Distribution von Standardchemikalien ("Commodities") und die Spezialchemikaliendistribution<sup>2</sup>
11. Das Chemikalienmassengeschäft ("Trading") umfaßt den Umschlag von Basischemikalien in großen Mengen. Nachfrager sind weiterverarbeitende Chemikalienhersteller oder andere Trader. Lagerhaltung ist für dieses Geschäft nicht erforderlich, da die Lieferung direkt vom Chemieproduzenten zum Nachfrager erfolgen kann, ohne dass zu tätliche Dienstleistungen zu erbringen wären. Dieses Geschäft stellt keinen horizontal betroffenen Produktmarkt des angemeldeten Vorhabens dar und ist aufgrund der geringen Marktanteile der Parteien auch kein vertikal betroffener Markt, sondern soll hier nur zur Abgrenzung der beiden anderen, hier relevanten, Produktmärkte dienen.
12. Es kann für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung offengelassen werden, ob der Bereich des Chemikalienstreckengeschäfts, d.h. der Bereich, in dem entweder über Vermittlung eines Distributors oder eines Traders oder durch einen Chemieproduzenten direkt größere Mengen von Chemikalien direkt vom Lager eines Produzenten an einen Großabnehmer geliefert werden (i) einen getrennten Produktmarkt darstellt oder (ii) dem Produktmarkt des Chemikalientradings oder (iii) jenem der Distribution von Standardchemikalien zuzurechnen ist. In keinem der genannten Fälle würde sich im Streckengeschäft aufgrund des vorhandenen Wettbewerbs zwischen Distributoren, Tradern und Direktzustellung durch den

---

<sup>2</sup> IV/M. 1073 - Metallgesellschaft/Klöckner Chemiehandel; COMP/M. 2202 - Stinnes/HCI; COMP/M. 2244 - Royal Vopak/Ellis &Everard

Produzenten ein Wettbewerbsproblem ergeben. Die Frage der Hinzurechnung oder Nicht-Hinzurechnung des Streckengeschäfts zum Markt der Distribution von Standardchemikalien müsste nur dann geprüft werden, falls sich auf einem solchen Markt für die Distribution von Standardchemikalien *ohne* Hinzurechnung des Streckengeschäfts ein Wettbewerbsproblem ergäbe. Wie in den entsprechenden Abschnitten ausgeführt, ist dies jedoch nicht der Fall.

13. Bei der Distribution von Standardchemikalien ("Commodities") sind die Volumina kleiner als bei dem Chemikalienmassengeschäft und die Produktpalette breiter. Kunden sind die weiterverarbeitende Industrie. Der Distributeur bezieht größere Mengen von den (verschiedenen) Chemieproduzenten und lagert sie ein. Hier nimmt er für seine Kunden nach Wunsch die Sortierung, Mischung und Abfüllung in Gebinde unterschiedlicher Größe vor, er etikettiert für sie und transportiert (selbst oder durch Dritte). Auch Dienstleistungen wie Reinigung, Entsorgung etc. von Gebinden und Reststoffen übernimmt der Distributor. Da, wie im vorhergehenden Absatz ausgeführt, offengelassen werden kann, ob das Streckengeschäft zum selben Produktmarkt gehört wie die *lagerhaltende* Distribution von Standardchemikalien (Lagerhaltung ist zwar für das Streckengeschäft nicht erforderlich, jedoch für den Großteil der Chemikalienverteilung von „Commodities“ in Kleingebinden unabdingbar) wird im folgenden lediglich die Auswirkung des Vorhabens auf den Bereich dieser lagerhaltenden Distribution von Standardchemikalien zu prüfen sein, der für die Zwecke dieser Entscheidung deshalb einen betroffenen Produktmarkt darstellt.
14. Der Produktmarkt Spezialchemikaliendistribution umfaßt den Vertrieb von hochpreisigen Spezialchemikalien in kleinen Volumina. Die Abgrenzung zum Markt für die Distribution von Standardchemikalien ergibt sich daraus, dass in der Spezialitätendistribution der Expertise im Transport und vor allem in der Anwendungs- und Kundenberatung eine wesentlich größere Rolle zukommt, weshalb beide Gruppen von Dienstleistungen nur in Randbereichen substituierbar sind (und zwar unbeschadet der Tatsache, dass es Unternehmen gibt, die in beiden Bereichen tätig sind).
15. Die Marktuntersuchung der Kommission hat die hiermit vorgenommene Abgrenzung der Produktmärkte in (a) Chemikalienmassengeschäft ("Trading"), (b) Distribution von Standardchemikalien ("Commodities"), im Zweifel eingegrenzt auf die *lagerhaltende* Distribution von Standardchemikalien ("Commodities"), und (c) die Spezialchemikaliendistribution bestätigt.

## **B. Geographisch relevanter Markt**

16. Die Kommission ging in den vorzitierten Entscheidungen, in denen stets sämtliche der drei oben genannten Produktmärkte betroffen waren, von nationalen geographischen Märkten aus, ließ jedoch die genaue Marktabgrenzung offen. Eine nationale geographische Marktabgrenzung wird auch von den Parteien vorgeschlagen, wobei die Möglichkeit von noch weiter gefassten Märkten in Erwägung gezogen wird.
17. Aufgrund der Ergebnisse der Marktuntersuchung bestehen jedoch hinsichtlich des hauptsächlich betroffenen Produktmarktes der Distribution von Standardchemikalien Zweifel, ob die Marktabgrenzung nicht enger zu fassen ist.

Dies gilt vor allem dann, wenn das sogenannte Streckengeschäft (siehe Absatz 12 oben) nicht dem betroffenen Markt zugerechnet wird und der Markt auf die lagerhaltende Distribution von Standardchemikalien eingegrenzt wird.<sup>3</sup> Für diese lagerhaltende Distribution von Standardchemikalien hat die Marktuntersuchung der Kommission in der Tat ergeben, dass sowohl Kunden als auch Wettbewerber die "Commodities" vorwiegend innerhalb eines kleinen Radius von ca. 100 bis 200 km beziehen beziehungsweise vertreiben.<sup>4</sup> Ob aufgrund des möglichen Vorhandenseins von einander überlappenden Kreisen dennoch ein größerer betroffener Markt als ein regionaler Markt mit jeweils 100 bis 200 km Radius anzunehmen ist, kann im gegenständlichen Fall offengelassen werden, da weder auf den betroffenen regionalen Märkten noch auf weiter gefassten Märkten wirksamer Wettbewerb im EWR oder in einem wesentlichen Teil dieses Gebietes erheblich behindert wird.

18. Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass in der Spezialchemikaliendistribution aufwendige, spezifische und werthaltige Produkte gehandelt werden, bei denen intensive spezialisierte Beratung erforderlich ist und bei der die Transportkosten vergleichsweise wenig ins Gewicht fallen, sodass der geographisch relevante Markt hier zumindest national ist.

### **C. Wettbewerbliche Beurteilung**

19. Das angemeldete Vorhaben führt auf keinem der betroffenen Märkte zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.
20. Wenngleich der Geschäftsbereich der Distribution von Standardchemikalien der Brenntag nicht in das GU eingebracht werden soll, ist eine Koordinierung des wettbewerbliche Verhaltens von Brenntag (einschließlich verbundener Unternehmen), Biesterfeld und dem GU nicht auszuschließen, weshalb die Marktanteile der drei betroffenen Unternehmen für die Zwecke der wettbewerblchen Beurteilung gemeinsam betrachtet werden.
21. Nach Angaben der Parteien wären damit im Bereich Distribution von Standardchemikalien unter Zugrundelegung nationaler Märkte folgende Märkte betroffen:

---

<sup>3</sup> Bei dem sogenannten Streckengeschäft wird auch im Bereich der Chemikaliendistribution der geographisch relevante Markt weiter zu ziehen sein.

<sup>4</sup> Kleine Mengen und kleine Gebinde gängiger und günstiger Chemikalien werden in aller Regel nicht über weitere Strecken als 100-200 km ab der Niederlassung des nächsten Chemikaliendistributors bezogen. Je größer die Menge der bestellten Ware ist, desto weniger fallen Transportkosten ins Gewicht und um so weiter kann entsprechend der geographische Markt abgesteckt werden.

<b>Distribution von Standardchemikalien</b>	<b>Brenntag</b>	<b>Biesterfeld</b>	<b>GU</b>	<b>TOTAL</b>
Belgien und Luxemburg	[10-20]%	[0-5]%	[0-10]%	<b>[10-20]%</b>
Dänemark	[20-30]%	[0-5]%	[0-5]%	<b>[20-30]%</b>
Deutschland	[10-20]%	[0-5]%	[0-10]%	<b>[10-20]%</b>
Frankreich	[20-30]%	[0-5]%	[0-5]%	<b>[20-30]%</b>
Niederlande	[20-30]%	[0-5]%	[0-10]%	<b>[20-30]%</b>
Österreich	[60-70]%	[0-5]%	[0-10]%	<b>[60-70]%</b>

22. In Frankreich, Belgien und Luxemburg sowie in Dänemark ist die Addition der Marktanteile so gering, dass selbst auf der Grundlage enger gefasster regionaler Märkte keine wesentliche Veränderung der wettbewerblichen Situation als Folge der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens eintreten kann. Es kann auf diesen Märkten selbst unter der Annahme regionaler Märkte keine Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung entstehen.
23. Im Hinblick auf Österreich hat die Marktuntersuchung der Kommission ergeben, dass Brenntag (Brenntag-Neuber) in Österreich eine starke Position sowohl unter der Annahme eines nationalen Marktes als auch unter der Annahme von regionalen Märkten einnimmt. Es hat sich jedoch ebenfalls gezeigt, dass Biesterfeld von den befragten Marktteilnehmern kaum als Wettbewerber wahrgenommen wurde, und dass sich deshalb am für Österreich relevanten Wettbewerb zwischen Brenntag und seinen österreichischen Hauptwettbewerbern (vor allem Donauchem, das der Penta-Gruppierung unabhängiger Chemiedistributoren angehört, aber auch Bussetti, Mad, Weber, Prochema, Joli und Ruff wurden genannt) keine Veränderung ergibt. Es ist deshalb zu schließen, dass sich in Österreich aus dem angemeldeten Vorhaben weder national noch auf enger gefassten regionalen Märkten die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ergibt.
24. Allein in Deutschland käme es nach Angaben der Parteien zu einer Marktanteilsaddition von mehr als 5% auf nationaler Ebene. Marktanteilsschätzungen von Wettbewerbern und Kunden zufolge ist nicht auszuschließen, dass Brenntag und Biesterfeld auf nationaler Ebene höhere Marktanteile als die von den Parteien angegebenen zukommen. Diese Marktanteile könnten national im Bereich von etwa 25-30% liegen.
25. Für die wettbewerbliche Beurteilung relevant erscheinen jedoch, wie oben aufgezeigt, geographisch kleinere Märkte mit einem Radius von 100-200 km im Umkreis des Lagers von Distributoren. Die Kommission hat demgemäß die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf derartigen regionalen Märkten zu überprüfen.

26. Zu diesem Zweck befragte die Kommission Marktteilnehmer wie Kunden und Wettbewerber. Im besonderen überprüfte die Kommission das Vorhandensein ausreichend starker Wettbewerber in allen Gebieten, in denen bisher aufgrund der geographischen Lage der Stützpunkte von Brenntag und Biesterfeld Wettbewerb zwischen beiden Parteien auf regionaler Ebene anzunehmen ist.
27. Diese Untersuchung ergab einerseits, dass ein Konzentrationsprozess in der deutschen (wie in der europäischen) Chemiedistribution festzustellen ist, als ein Ausdruck dessen sich auch das gegenständliche Vorhaben verstehen lässt. Dieser Prozess erklärt sich aus der zunehmenden Integration der Chemiemärkte in einem gesamteuropäischen Zusammenhang, weshalb es für Chemie-Distributionsunternehmen immer wichtiger wird, sich zwecks Verstärkung ihrer Einkaufsmacht und zwecks Betreuung überregional tätiger Kunden zusammenzuschließen.
28. Andererseits ergab die Untersuchung auch, dass nach wie vor eine beträchtliche Anzahl von mittelständischen Unternehmen erfolgreich im Markt tätig ist, deren Stärke die Nähe zu ihren Kunden ist. Teilweise ist es diesen Unternehmen gelungen, sich zu überregionalen Netzen unter Bewahrung der Eigenständigkeit der Unternehmen zusammenzuschließen. Dies trifft vor allem auf die Penta-Gruppe zu, die mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder ein flächendeckendes Netz lagerhaltenden Chemiedistributoren in Deutschland darstellt.
29. Weiters ist noch das Vorhandensein starker überregionaler oder großregionaler Netze wie jenes von MG Solvadis, Krahn, Staub, Kruse oder Helm zu berücksichtigen. In der Summe ergäbe die Addition dieser Wettbewerber zumindest ein in der Dichte dem Netz von Brenntag und Biesterfeld sowie dem Netz der Penta-Gruppierung vergleichbares Netz von Distributionslagern.
30. Drittens gibt es auf der übernationalen Ebene mindestens zwei Wettbewerber, nämlich Univar (ehem. Vopak) und Internatio Müller, denen, auch wenn sie bisher in Deutschland nicht stark vertreten sind, ein Markteintritt, bzw. eine Ausweitung ihrer Marktaktivitäten, alleine oder in Kooperation (oder unter Zusammenschluss) mit mittelständischen Unternehmen möglich ist.
31. Abschließend ist in Rechnung zu stellen, dass selbst unter der Annahme von höheren Marktanteilen der Parteien innerhalb von regionalen Kreisen von jeweils 100-200 km um deren bestehende Lager das Vorhandensein von überlappenden benachbarten Kreisen (mit entsprechend geringeren Marktanteilen der Parteien) zu einer entsprechenden Beschränkung von deren Marktmacht führte.
32. Daraus folgt, dass sich als Folge des Zusammenschlusses keine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Brenntag und Biesterfeld in Deutschland, weder auf einem gesamtdeutschen nationalen Markt noch auf deutschen regionalen Märkten, ergibt.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Angemerkt sei, dass seitens des deutschen Bundeskartellamts keine Bedenken gegen den geplanten Zusammenschluss geäußert wurden.

33. In der Spezialchemikaliendistribution ist aufgrund der Angaben der Parteien lediglich in Österreich ein betroffener Markt anzunehmen, auf dem zwar das GU nicht selbst tätig sein wird, auf dem sich jedoch eine Koordination des wettbewerblichen Verhaltens der Eltern als Auswirkung des Zusammenschlusses ergeben könnte. Die von den Parteien angegebenen Marktanteile auf diesem Markt sind wie folgt:

<b>Spezialitäten</b>	<b>Brenntag</b>	<b>Biesterfeld</b>	<b>TOTAL</b>
Österreich	[10-20]%	[0-10]%	<b>[20-30]%</b>

34. Die Marktanteilsaddition ist also geringer als 5% und die gemeinsamen Marktanteile sind geringer als 25%. Größere Wettbewerber im Bereich Spezialchemikaliendistribution in Österreich sind DonauChem und Helm. Es
35. ist anzunehmen, dass Spezialitätendistributoren aus benachbarten Mitgliedstaaten, vor allem aus Deutschland, in einem Großteil des österreichischen Bundesgebiets wettbewerbsfähig sind. Die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung als Folge des Zusammenschlusses kann deshalb auch auf diesem Markt ausgeschlossen werden.

## **VI. SCHLUSS**

36. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

Mario MONTI  
Mitglied der Kommission